# Die SP braucht eine neue Eigentumsdebatte

Plädoyer für eine sozialdemokratische Privatisierungsstrategie

### **Ungleiche Reaktionen – Ungleiches?**

Und wenn wir die Luft, die elektromagnetischen Felder, die Berglandschaften oder unseren Luftraum privatisierten? Genau dies ist heute im Tun, ohne dass es in der SP grosses Aufsehen erregte. Gross ist der Aufschrei dagegen, wenn der Staat seine Seen, seine Eisenbahnschienen, sein

#### Peter Knoepfel

Land oder seine Baudenkmäler verkaufen wollte. Warum stösst das eine auf und das andere nicht? Beispiel Luft(raum): Luft ist eine res nullius, die niemandem oder allen gehört. Trotzdem «verfügt» der Staat darüber, indem er daran Nutzungsrechte schafft und diese an verschiedene Nutzergruppen verteilt. Dies geschieht etwa in Gestalt von Genehmigungen luftverschmutzender Anlagen oder Verkehrszulassungen von Motorfahrzeugen. Mit jeder Autonummer werden gratis Rechte für die Verschmutzung durch Tonnen von Schadstoffen vergeben. Dasselbe gilt für die durch staatlichen Akt neu geschaffenen Lizenzen für elektromagnetische Frequenzen, mit denen unser Lebensraum allmählich aufgefüllt wird. Darüber wird wenig geredet. Pläne zur Privatisierung von Seen, Schienennetzen oder Baudenkmälern erregen dagegen grosse Aufmerksamkeit. Das liegt wohl daran, dass hier nicht begrenzte Titel (wie Lizenzen, Konzessionen oder Luftverschmutzungsrechte), sondern zivilrechtlich definiertes Volleigentum in private Hände gehen soll. Und dies für immer und ewig,

## Dilemma sozialdemokratischer Politik

Die bewusst breit gewählte Palette von Privatisierungsvorgängen zeigt das Dilemma auf, in dem sich sozialdemokratische Politik in der heutigen Privatisierungsdebatte befindet. Denn ihre zentralen Werte von Solidarität und Gleichheit erfordern in der Tat, dass jeder Person minimale (zumindest eigentumsähnliche) Rechte zukommen und dass diese heute ungerecht verteilten Rechte umverteilt werden sollen. So müssten nicht nur den Automobilisten. sondern auch den Einwohnern Luftnutzungsrechte zustehen. Die Verfügbarkeit solcher Rechte droht allerdings zu schwinden. Denn diese haben sich die Auto- und Fabrikschlotbesitzer bereits weitgehend angeeignet, weshalb die «gewöhnlichen» Einwohner das Nachsehen haben. Ähnliches gilt für die grossen Telecom-Betreiber, die sich den Elektromagnetfeld-Kuchen unter sich aufteilen. Jene, die daran in Gestalt einer elektrosmogfreien Sphäre partizipieren wollen, bleiben draussen und müssen gegebenenfalls gesundheitliche Schäden in Kauf nehmen.

Die Schaffung solcher mehr oder weniger exklusiver und jeder Person zuzuteilender Nutzungsrechte ist vermutlich der einzig wirksame Weg, um die dringend nötige Umverteilung endlich in Angriff zu nehmen. Rechtstechnisch bedeutet dies nichts anderes als die Überführung einer res nullius in ein privates Nutzungsrecht und damit eine «Privatisierung». Dasselbe gilt für die Landschaft, an der heute mächtige Tourismusunternehmen zunehmend Rechte beanspruchen, gegenüber denen die «Einheimischen» das Nachsehen haben. Sie bekommen «ihr» Matterhorn vor lauter – exklusiver – Aussichtstürme und Hotelbauten nicht mehr zu sehen. Solche schleichenden Privatisierungsprozesse sollten wir vermehrt zur Kenntnis nehmen. Ihr Vergleich mit der «normalen» Privatisierung kann uns einiges lehren. Die Definition und Zuordnung der beschriebenen «Rechte» an Luft, Landschaft, Wasser usw. erfolgt über die Schaffung (oder implizite Anerkennung) neuer eigentumsähnlicher Titel durch den Staat. Diese unterscheiden sich in mancherlei Hinsicht von demjenigen des zivilrechtlich geregelten «Privateigentums» eines Eugen Huber, die heute für Zündholzschachteln und Schienennetze gleichermassen gilt. So sind die neuen Titel zum Beispiel (zumindest in ihrer minimalen Grundzuordnung) «unveräusserbar» (wie die Grundrechte); sie verleihen deren InhaberInnen keine Vollrechte über eine Sache oder eine Ressource, sondern «nur» beschränkte Verfügungs- und Nutzungsrechte, die sich auf einen Nutzungsaspekt oder auf eine(s) von mehreren Gütern und Dienstleistungen beziehen, die natürliche Ressourcen produzieren. Solche Rechte sind damit weniger umfassend und exklusiv als jene des von der Französischen Revolution «erfundenen» (und diesbezüglich recht brutalen) Privateigentums.

## Die neue Strategie: Privatisierung, Verstaatlichung und Umverteilung

Es ist wohl auch für Sozialdemokraten vernünftig anzunehmen, dass wohlfahrtsstiftendes Wirtschaften auf dem institutionell geregelten Tausch von klar definierten und rechtlich durchsetzbaren Rechtstiteln beruht. Wollen wir daher einen gerechteren Zugang und eine Umverteilung der Nutzungsmöglichkeiten an Sachen und Ressourcen aller Art. dann müssen zunächst solche klaren Rechtstitel geschaffen werden. Die Hoffnung, die «res nullius», das klassische Staatseigentum oder die idyllische Ordnung der Allmende (Commons) würden dies von alleine schaffen, ist ein Irrglaube. Erfolgsversprechend dürfte demgegenüber der Weg über eine neue Variante der Privatisierung sein, der uns schrittweise weg vom brutalen Vollrechtscharakter des heutigen Privateigentums in Richtung beschränkter und deshalb auch besser umverteilbarer Nutzungsrechte führt. Als strukturelle Vorbilder können etwa das «Stockwerkseigentum» oder das – mittelalterliche – «plura dominium» dienen. Dem Staat muss als dem Garanten dieser neuen Titel die Kompetenz eingeräumt werden, diese nicht nur inhaltlich zu definieren (wie er dies ja mit dem ZGB auch tut), sondern diese beim Vorliegen öffentlicher Interessen auch umzubauen. Dadurch würde manch eine öffentliche Politik nicht mehr an der Wucht des Privateigentums zerschellen, sondern sie wäre gleichzeitig berufen, mit ihren Anordnungen an die Zielgruppen auch die zu deren Erfüllung notwendigen Verfügungs- und/oder Nutzungsrechte an den diesen Gruppen zustehenden «Sachen» mitzugestalten.

Wohlfahrtsstiftendes Wirtschaften ist ausserdem nur möglich, wenn sich diese «Sachen» den berechtigten und verantwortlichen Personen klar zuordnen lassen. Die «Tragedy of the Commons» (Hardin 1968) liegt ja gerade darin, dass niemand

Rote Revue 1/2003 43

für solche Gemeinschaftsgüter und zunehmend auch für Staatsgüter verantwortlich sein will. «Privatisierung» im Sinne der Schaffung neuer Nutzungsrechtstitel und ihre (umverteilende) Zuordnung an Private und «Verstaatlichung» als explizite Zuerkennung der Definitionskompetenz an den Staat und deren aktive Handhabung im Interesse gesellschaftlicher Problemlösungen werden zu zwei komplementären Elementen einer solchen neuen Eigentumspolitik.

## Von der reaktiven zur proaktiven sozialdemokratischen Eigentumspolitik

Anstatt lamentierend zuzusehen, wie im Zuge der europäischen und internationalen Globalisierung Staatseigentum verscherbelt wird, sollte die SP diesen Prozess dazu nutzen, eine neue, m. E. bündnisund mehrheitsfähige Eigentumspolitik zu formulieren. Sie muss sich endlich zurückmelden auf dieser Bühne, von der sie in den späten 60er Jahren abgetreten ist. In diesem Sinne sollte sie in Koalition mit der wachsenden Gruppe der gerade auch aus der Wirtschaft stammenden Verlierer des grossen, oft schleichenden Nutzungsrechtsmonopoly eine alternative Privatisierungsstrategie einleiten. Diese müsste in der Forderung nach neuen, auf bestimmte Nutzungen beschränkten Eigentumstiteln und ihrer Umverteilung gipfeln. Diese sollen die Verfügungs- und Nutzungsrechte an einer Zündholzschachtel anders behandeln als jene an einen Flughafen oder Finanzeigentum anders als Eigentum an Wasser, Boden oder Luft. Nehmen wir uns das «geistige» Eigentum als Beispiel. Dieses kann schon aus Gründen der Funktionsfähigkeit einer kommunizierenden Gesellschaft niemals derart exklusiv gestaltet sein wie das Materialgüterrecht. Es verfügt auch nicht über die gewaltigen und für die Finanzmärkte problematischen Wertmobilisierungspotenziale wie das heutige Sach- und insbesondere Bodeneigentum.

Unter solchen Gegebenheiten lässt sich auch das an sich ebenfalls richtige Wohlfahrtserfordernis eigeninteressierter und selbstverantwortlicher Titelinhaber angemessen berücksichtigen. Dieses ist heute unter der Herrschaft exklusiver und weltweit transferierbarer Vollrechte mit geringer Sozialpflichtigkeit und des alles reinigenden und vieles zerstörenden Instituts des Konkurses in Misskredit geraten. Denn der Titelinhaber ist in Tat und Wahrheit nur eigeninteressiert und nicht verantwortlich. In einem mit abgestuften Nutzungsrechten operierenden System wäre dagegen Eigennutz im positiven Sinne bestandsnotwendig. Zu «meinem» Luft-, Wasser- oder Schienennutzungsrecht trage ich in meinem ureigenen Interesse Sorge; ich kann für diese Sorge nicht den Staat oder «die anderen» verantwortlich machen

Peter Knoepfel ist Professor am IDHEAP, Institut de hautes études en administration politique in Lausanne.